

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 11, Jahrgang 2010

Ausgegeben: Hannover, den 15. November 2010

293

### Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 124* Verordnung zur Neuregelung des Laufbahnrechts der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 3. September 2010. ....	294
Nr. 125* Reisekostenvergütung Mitglieder des Rates, ehrenamtlich Tätige. Vom 8. Oktober 2010. ....	295
Nr. 126* Berichtigung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 15. Oktober 2010. ....	296
Nr. 127* Besetzung des Schlichtungsausschusses EKD-Ost nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost. Vom 12. August 2010. ....	296
Nr. 128* Beschluss des Rates der EKD zur Durchführung des Disziplinargesetzes der EKD. Vom 28. Mai 2010. . .	296
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche</b>	
Nr. 129 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD ZustG). Vom 4. Oktober 2010. (GVOBI S. 314) .....	297
Nr. 130 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Seelsorgeheimnisgesetz der Evangelischen Kirchen in Deutschland (SeelGGZustG). Vom 14. Oktober 2010. (GVOBI S. 330) .....	297
<b>D. Mitteilungen aus der Ökumene</b>	
<b>E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen</b>	
<b>F. Mitteilungen</b>	
Hanna-Jursch-Preis .....	298

Diesem Amtsblatt liegt bei:  
Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind. Stand 1. Oktober 2010.

# A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 124\* Verordnung zur Neuregelung des Laufbahnrechts der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

**Vom 3. September 2010.**

Aufgrund des § 14 Absatz 1 und des § 15 Absatz 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

## Artikel 1

### Verordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland (Laufbahnverordnung der EKD – LBVO.EKD)

#### § 1

##### Geltungsbereich, Anwendung der Bundeslaufbahnverordnung

Diese Verordnung gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland. Für sie findet die Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, sofern nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 2

##### Nicht anzuwendende Bestimmungen der Bundeslaufbahnverordnung

Die §§ 27, 31 Absatz 2 und §§ 51 bis 55 der Bundeslaufbahnverordnung sind nicht anzuwenden.

#### § 3

##### Zuständigkeit

Entscheidungen, die nach der Bundeslaufbahnverordnung der Bundespersonalausschuss zu treffen hat, trifft die oberste Dienstbehörde im Sinne des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 567).

#### § 4

##### Kirchlicher Dienst

Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Sinne der Bundeslaufbahnverordnung steht der kirchliche Dienst im Sinne des § 3 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 18. November 1988 (ABl. EKD S. 369) gleich.

#### § 5

##### Leistungsgrundsatz

§ 3 der Bundeslaufbahnverordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des § 9 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) § 8 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) tritt. § 52 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD ist zu berücksichtigen.

#### § 6

##### Laufbahnbefähigung

Dem erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes des Bundes nach § 7 der Bundeslaufbahnverordnung steht der erfolgreiche Abschluss eines Vorbereitungsdienstes einer

Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gleich. Dem erfolgreichen Abschluss des Aufstiegsverfahrens des Bundes steht der erfolgreiche Abschluss des Aufstiegsverfahrens der Evangelischen Kirche in Deutschland gleich.

#### § 7

##### Ämter der Laufbahnen

§ 9 Absatz 1 der Bundeslaufbahnverordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Anlage 1 die Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. Dezember 1988 (ABl. EKD 1989 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung tritt.

#### § 8

##### Höherer Dienst

Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes gemäß § 21 der Bundeslaufbahnverordnung hat auch, wer das Zweite Theologische Examen nach gliedkirchlichen Vorschriften bestanden hat.

#### § 9

##### Andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 22 Absatz 1 der Bundeslaufbahnverordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass in allen Fällen ein besonderes dienstliches Interesse vorliegen muss.

#### § 10

##### Voraussetzungen einer Beförderung

Neben den Voraussetzungen des § 32 der Bundeslaufbahnverordnung ist eine Beförderung nur zulässig, wenn eine entsprechende Bewertung des Dienstpostens, eine die Beförderung rechtfertigende Beurteilung, eine besetzbare Planstelle sowie eine Dienstzeit von 12 Monaten in dem jeweiligen Eingangsamte einer Laufbahn vorliegen; in den sonstigen Ämtern beträgt die Dienstzeit 18 Monate. Die Dienstzeit rechnet von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahn an.

#### § 11

##### Auswahlverfahren

§ 36 Absatz 3 der Bundeslaufbahnverordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Kollegium des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland die Auswahlkommissionen, die die Auswahlverfahren durchführen, bestimmt. Das Auswahlverfahren soll durch schriftliche und mündliche Leistungsnachweise in Zusammenarbeit mit der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung oder dem Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung oder anderen geeigneten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.

#### § 12

##### Teilnahme an einer Einführungszeit

(1) Sofern kein fachspezifischer Vorbereitungsdienst nach § 37 der Bundeslaufbahnverordnung angeboten wird, nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte an einer Einführungszeit teil.

(2) Die Einführungszeit in die Aufgaben der neuen Laufbahn dauert mindestens 2 Jahre und 6 Monate; sie soll 3 Jahre nicht überschreiten. Sie umfasst einen Lehrgang von angemessener Dauer, der an geeigneten Bildungseinrichtungen innerhalb oder außerhalb des kirchlichen oder staatlichen

Dienstes zu absolvieren ist. Während der Einführungszeit soll die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte für eine Gesamtdauer von 6 Monaten zu einer anderen Dienststelle oder zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden, wenn dies der Einführung förderlich ist. Über die Leistung und Eignung während der Einführungszeit sind Beurteilungen zu erstellen.

(3) § 38 der Bundeslaufbahnverordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland den erfolgreichen Abschluss der Einführungszeit aufgrund der Beurteilungen und der Feststellungen eines von ihm berufenen Ausschusses feststellt. Dem Ausschuss gehören mindestens drei Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte des höheren Dienstes an, die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt werden. Der Befähigungsnachweis wird durch eine Vorstellung vor dem Ausschuss erbracht. Die Inhalte der Einführungszeit und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

### § 13

#### Dienstliche Qualifizierung

§ 47 Absatz 1 Satz 3 der Bundeslaufbahnverordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die dienstliche Qualifizierung durch eigene Fortbildungsmaßnahmen regelt. Es kann sich hierbei von geeigneten Fortbildungseinrichtungen unterstützen lassen.

### § 14

#### Anlassbeurteilung

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten werden von Amts wegen oder auf Antrag beurteilt, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern. An die Stelle der §§ 48, 49 und 50 der Bundeslaufbahnverordnung tritt eine Verwaltungsrichtlinie des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

### Artikel 2

#### Änderung der Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 1 der Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. Dezember 1988 (ABl. EKD 1989 S. 49) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter »nach der Laufbahn VO der EKD vom 14./15. Oktober 1988« gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Oktober 1988 (ABl. EKD S. 371), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 390, 392) außer Kraft.

H a n n o v e r , den 6. Oktober 2010

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h  
Präsident

### Nr. 125\* Reisekostenvergütung Mitglieder des Rates, ehrenamtlich Tätige.

Vom 8. Oktober 2010.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2010 beschlossen:

1. Für die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Rates der EKD sowie für die von ihm, vom Kirchenamt oder von den unselbständigen Einrichtungen der EKD zur Mitarbeit in ihren Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien berufenen ehrenamtlichen<sup>1</sup> oder nebenamtlichen<sup>2</sup> Personen findet das Bundesreisekostenrecht Anwendung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Gleiches gilt für Beauftragte des Rates, wenn die Tätigkeit als Beauftragte/r nicht im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zur EKD erfolgt.
2. Der Präsident/die Präsidentin des Kirchenamts kann bei Vorliegen eines triftigen Grundes im Einzelfall bestimmen, dass für die EKD ehrenamtlich oder nebenamtlich tätige Personen oder Gremien, die nicht unter Nr. 1 fallen, wie solche zu behandeln sind.
3. Wird für Reisen im Rahmen der ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeit für die EKD eine BahnCard 100 benutzt, so werden die fiktiven Reisekosten in Höhe von 50 % des regulären Fahrpreises 2. Klasse der Deutschen Bahn AG erstattet. Alternativ kann Mitgliedern des Rates der EKD, die ihre BahnCard 100 für Reisen im Rahmen der Ratstätigkeit nutzen, auf Antrag eine pauschale Reisekostenvergütung von jährlich 1.000 Euro gewährt werden. Wird die BahnCard 100 von einer kirchlichen oder diakonischen Stelle beschafft bzw. voraussichtlich finanziert, erfolgt die Erstattung an diese Stelle.
4. Abweichend von § 4 Abs. 4 BRKG ist eine schriftliche Begründung für die Benutzung eines Taxis oder Mietwagens grundsätzlich erst ab einem Betrag i. H. v. 30 Euro je Zu- oder Abgang erforderlich.
5. Diese Regelung tritt ab sofort in Kraft. Bisher zu Reisekosten der Personen nach Nr. 1 gefasste Beschlüsse des Rates treten gleichzeitig außer Kraft.

H a n n o v e r , den 26. Oktober 2010

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h  
Präsident

<sup>1</sup> Hier verstanden als freiwilliges, unentgeltliches Engagement

<sup>2</sup> Hier verstanden als freiwilliges, von der EKD aus unentgeltliches Engagement, das im Zusammenhang steht mit einem sonstigen kirchlichen/diakonischen/öffentlichen Amt (z. B. Mitarbeit landeskirchlicher Fachleute in Gremien der EKD)

**Nr. 126\* Berichtigung des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

**Vom 15. Oktober 2010.**

Das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009, S. 334) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 24 Absatz 2 und 4 (S. 340) wird jeweils die Angabe »§ 4 Absatz 2« durch die Angabe »§ 2 Absatz 2« ersetzt.
2. In § 59 Absatz 2 Nummer 2 (S. 346) wird die Angabe »§ 4« durch die Angabe »§ 2« ersetzt.

H a n n o v e r , den 15. Oktober 2010

**Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –**

Dr. B a r t h  
Präsident

**Nr. 127\* Besetzung des Schlichtungsausschusses EKD-Ost nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost.**

**Vom 12. August 2010.**

Mitglieder des Schlichtungsausschusses EKD-Ost nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost sind für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2012:

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Vorsitzende:                      | Ministerialrätin Katrin Kamman,<br>Hannover |
| Stellvertretung:                  | N.N.  |
| Beisitzer Dienstgeber:            | Oberkirchenrat Stefan Große,<br>Eisenach    |
| Stellvertretung:                  | N.N.  |
| Beisitzerin<br>Dienstnehmerseite: | Rechtsanwältin Elke Stoepker,<br>Greifswald |
| Stellvertreterin:                 | Kirchenrätin Liane Engelbrecht,<br>Eisenach |

H a n n o v e r , den 1. November 2010

**Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –**

Dr. B a r t h  
Präsident

**Nr. 128\* Beschluss des Rates der EKD zur Durchführung des Disziplinargesetzes der EKD.**

**Vom 28. Mai 2010.**

Zur Durchführung des § 4 Absatz 4 und des § 84 Satz 2 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316) bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

1. Disziplinaufsichtführende Stelle im Sinne des § 4 DG.EKD ist der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland als oberste Dienstbehörde.
2. Der Rat überträgt seine Befugnisse für alle Entscheidungen und Maßnahmen, die im Rahmen der Einleitung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens vor Erlass einer Abschlussentscheidung zu treffen sind, auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Befugnisse können für das jeweilige Disziplinarverfahren delegiert werden.
3. Die Übertragung der Befugnisse gilt nicht in Disziplinarverfahren, in denen die Präsidentin, der Präsident, die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen des Kirchenamtes, die Leiterin oder der Leiter des Oberrechnungsamtes sowie die oder der Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union beschuldigte Personen sind.
4. Das Begnadigungsrecht wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgeübt.

H a n n o v e r , den 2. November 2010

**Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –**

Dr. B a r t h  
Präsident

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

**Nr. 129 Kirchengesetz über die Zustimmung zum  
Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(VVZG-EKD ZustG).**

**Vom 4. Oktober 2010.** (GVOBl S. 314)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

##### Zustimmung

(1) Dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) wird zugestimmt.

(2) Die §§ 42 bis 47 VVZG-EKD treffen eine anderweitige Regelung im Sinne des § 46 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

#### § 2

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das VVZG-EKD tritt für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche an dem Tag in Kraft, an dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland dies durch Verordnung bestimmt.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Das vorstehende, von der Synode am 25. September 2010 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 4. Oktober 2010

##### Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h

Bischof

**Nr. 130 Kirchengesetz über die Zustimmung zum  
Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen  
Kirchen in Deutschland (SeelGGZustG).**

**Vom 14. Oktober 2010.** (GVOBl S. 330)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Dem Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 352) wird zugestimmt.

#### Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Das Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche an dem Tag in Kraft, den der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmt. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Das vorstehende, von der Synode am 25. September 2010 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 14. Oktober 2010

##### Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h

Bischof

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Hanna-Jursch-Preis

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vergibt zum sechsten Mal den Hanna-Jursch-Preis zur Förderung herausragender wissenschaftlich-theologischer Arbeiten aus der Perspektive von Frauen.

Der Preis dient der Auszeichnung von wissenschaftlich-theologischen Beiträgen von Frauen. Die Arbeiten sollen Maßstäbe für die Beurteilung der theologischen Forschung aus der Perspektive von Frauen (feministische Theologie, theologische Frauenforschung und Gender-Studies in der Theologie) setzen und sie einer breiteren kirchlichen Öffentlichkeit näher bringen.

Ausgezeichnet werden können Arbeiten zu folgendem Themenschwerpunkt:

**Liebe – Sexualität – Geschlechtergerechtigkeit:  
als Geschöpfe miteinander leben**

Die Arbeiten können aus allen Fächern der Evangelischen Theologie kommen. Sie müssen den Kriterien und Methoden wissenschaftlicher Arbeit entsprechen und sollen für die Erschließung von Fragen kirchlicher Praxis relevant

sein. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Arbeiten, die bereits veröffentlicht oder im Rahmen einer Qualifikation (Habilitation, Promotion, Examina etc.) vorgelegt wurden, dürfen nicht vor dem 1. 1. 2006 veröffentlicht bzw. vorgelegt worden sein.

Der Preis wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Form einer Urkunde und eines Preisgeldes in Höhe von 5.000,- € vergeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Geschäftsführung liegt beim Referat für Chancengerechtigkeit der EKD. Die Arbeiten sind bis zum 30. 6. 2011 schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen.

Referat für Chancengerechtigkeit  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,  
Telefon: 05 11/27 96 - 4 41

E-Mail: Referat-fuer-Chancengerechtigkeit@ekd.de

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.ekd.de/chancengerechtigkeit/hannajursch/index.html>





## Sixt - Mobilität für alle Fälle

Sixt wird 1912 durch Martin Sixt in München gegründet und vermietet als erste Autovermietung in Deutschland Fahrzeuge. Heute ist Sixt in Deutschland Marktführer und bietet grenzenlose Mobilität in mehr als 90 Ländern weltweit. Die WGKD und Sixt haben einen Rahmenvertrag geschlossen, der beiden Seiten Vorteile bringen soll – kostengünstige Mieten auf der einen und weitere Kunden auf der anderen Seite.

### 10 Gründe warum sich ein Sixt – Mietwagen für Sie lohnt

- Vom Kleinwagen bis zur Limousine – Sixt bietet Ihnen alle Fahrzeuggrößen an
- Auch Mehrsitzer für kleine Gruppen bis zu 9 Personen und Veranstaltungen
- Transporter bis zu 7,5t, auch für Einwegfahrten innerhalb Deutschlands
- Hoher Dieselanteil und neueste Technologien zur Reduzierung des Verbrauchs sparen Sprit und schonen die Umwelt
- Neue und sichere Fahrzeuge mit einem durchschnittlichen Alter von weniger als 4 Monaten und geringer Laufleistung
- Einwegfahrten in ganz Deutschland zwischen mehr als 550 Sixt Stationen
- Sparen Sie Taxikosten und aufwendige Umsteigeverbindungen mit der Bahn
- Größtmögliche Flexibilität und Zeitersparnis bei Ihrer Routenwahl
- Ersatzmobilität wenn Ihr Auto in der Werkstatt ist
- Sixt ist in weltweit über 90 Ländern. Profitieren Sie auch im Ausland von den günstigen Konditionen des Rahmenvertrages.

Buchen auch Sie Ihren nächsten Mietwagen bei Sixt und überzeugen Sie sich von der Qualität der Fahrzeuge und unserem Service. Bitte nennen Sie uns Ihre Kundennummer **9903720**. Mit dieser Kundennummer können Sie den Wagen Ihrer Wahl zu den Konditionen der WGKD buchen und europaweit in einer der zahlreichen Filialen abholen. Sie können Ihr Wunschauto aber auch direkt im Internet buchen.

Für Ihre folgenden Anmietungen bietet Sixt Ihnen eine kostenlose Sixtkarte an, hinter der all Ihre persönlichen Daten mit den Sonderkonditionen gespeichert sind.

Weitere Informationen erhalten Sie über unsere Geschäftsstelle, Frau Sandberg,  
Tel. 0511/2796-446

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen  
in Deutschland mbH (WGKD)  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover

Tel. 0511/2796-446  
Fax 0511/2796-447  
[info@wgkd.de](mailto:info@wgkd.de)  
[www.wgkd.de](http://www.wgkd.de)

